

Aktenzeichen: 3 AZN 163/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 15. Mai 1984

- 3 AZN 163/84 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Urteil vom 24. März 1983

- 3 Ca 444/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteil vom 31. Januar 1984

- 6 Sa 94/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 163/84

6 Sa 94/83 Baden-Württemberg (Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Gnade beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 1984 - 6 Sa 94/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist als Dienstordnungsangestellter bei der Beklagten beschäftigt. Nebenbei betreibt er eine Landwirtschaft. Er bewirtschaftet auch fremde Grundstücke, die ihm die jeweiligen Eigentümer zur Nutznießung unentgeltlich überlassen haben. Die Parteien streiten darüber, ob die Bewirtschaftung dieser Grundstücke eine genehmigungsfreie Vermögensverwaltung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz Bad.-Württ. ist. Der Kläger hat eine dementsprechende Feststellungsklage erhoben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht entspricht. Nach dieser Vorschrift muß die Beschwerdeführerin darlegen, daß die Rechtssache eine Tarifangelegenheit nach § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Beschwerdebegründung läßt nicht erkennen, daß der vorliegende Rechtsstreit um die Auslegung eines Tarifvertrages geführt wird. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es gehe um die Auslegung des § 84 Abs. 1 Nr. 2 LBG Bad.-Württ., auf den § 11 BAT Bezug nehme. Für den Kläger als DO-Angestellten gelten die landesbeamtensrechtlichen Vorschriften aber nicht kraft tariflicher Verweisung, sondern nach § 3 der Dienstordnung der Beklagten entsprechend. Schon deshalb liegt eine Tarifangelegenheit nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht vor. Daran änderte sich auch nichts, wenn hier der BAT anzuwenden wäre. Verweist ein Tarifvertrag auf außertarifliche Vorschriften, dann handelt es sich nicht um eine eigenständige tarifliche

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Regelung, so daß der Rechtsstreit nicht die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft (vgl. BAG Beschluß vom 16. Januar 1980 - 4 AZN 87/79 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG 35, 185 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Die Tarifvertragsparteien haben mit der Verweisung in § 11 BAT auf eine eigenständige tarifliche Regelung verzichtet. Es ist auch nicht ersichtlich, daß sie die in § 84 LBG Bad.-Württ. genannten Voraussetzungen für eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit in einem bestimmten tariflichen Sinne verstanden wissen wollen. Nach alledem liegt ein Fall des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht vor.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Dr. Menzel Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)